



- CO<sub>2</sub> Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO<sub>2</sub> Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO<sub>2</sub> Registerkontoführung für Unternehmen
- CO<sub>2</sub> Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!  
Dies hier ist die kostenlose, dafür aber nur teilweise lesbare Variante des Emissionsbriefes.  
Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie [hier](#) bzw. auf [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com)

## Emissionsbrief 04-2016

### Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 14.03.2016

EUA DEC15 01.01.2016 bis 11.03.2016

Quelle: ICE London

## Strafzahlungsrisiken für Betreiber wegen technischer Gründe - Haftung auch ohne Verschulden nach dem Urteil des EuGH

Das ECAS-System mit seinen Mobilfunkproblemen sowie technischen Unzulänglichkeiten rund um den VET-Eintrag prägen die Ablaufprozesse der Registerkontobevollmächtigten im März eines Jahres.

Hierbei fällt besonders auf, dass eine Unzahl von verschiedenen technischen Gründen zu einer Kontosperrung führen kann, die durch relativ simple Absicherungen hätte vermieden werden können.

Wie und in welcher Form Kontosperrungen und Kontoschließungen entstehen und wie diese verhindert werden können, damit keine Strafzahlung eintritt, erläutert Emissionshändler.com® in seinem hier verfassten **2. Teil** im seinem **Emissionsbrief 04-2016**, in dem insbesondere auf die **technischen** Aspekte beim Betreiber eingegangen wird.

Der hier vorliegende Emissionsbrief ist von Emissionshändler.com® geschrieben und auf Basis eines aktuellen **Rechtsgutachtens der Kanzlei BBH BeckerBüttnerHeld** in Berlin entstanden, welches für Emissionshändler.com® erstellt worden ist. Interessierte Betreiber können sich gerne an BBH wenden, um sich ein auf ihre individuelle Situation und Organisation bezogenes Gutachten erstellen zu lassen.

Im nachfolgenden **zweiten Teil** (Erster Teil Emissionsbrief 03-2016 zu Haftungsrisiken) zu Strafzahlungsrisiken im Emissionshandel soll es um vorwiegend technische Aspekte gehen, warum ein Registerkonto gesperrt bzw. geschlossen wird und eine Abgabe von Zertifikaten damit unmöglich gemacht werden kann.

### Strafzahlungsrisiken für Anlagenbetreiber im EU-Emissionshandel

Um eventuelle Strafzahlungen im Emissionshandel nachvollziehen zu können, soll nachfolgend kurz die Funktionsweise und der Sinn des Unionsregisters aufgezeigt werden.

Das Unionsregister:

Ist die technische Grundlage für den europäischen Emissionshandel, es ist aber keine Handelsplattform

Es erfasst den Besitz der Emissionszertifikate von Anlagenbetreibern

Es beruht auf der EU-Registerverordnung

Es enthält vielerlei Vorgaben zu Berichtspflichten, Konten, Transaktionen und Sicherheitsaspekten

Es dient dem Nachweis der Erfüllung der europäischen/ einzelstaatlichen

Minderungsverpflichtungen entsprechend dem Kyoto-Protokoll

Es wird zentral von den Unionsregistern betrieben

Die Verwaltung erfolgt durch die Unionsregister

Die Risiken und Pflichten der beteiligten Anlagenbetreiber sowie die Aufgaben von weiteren teilnehmenden Parteien rund um das Registerkonto wurden von der Kanzlei BBH Becker Büttner Held in nachfolgender Grafik dargestellt.



## II. Strafzahlungspflicht Grundlagen des Unionsregisters 2/2

BBH

### Ordnungsgemäße Führung eines Registerkontos

Beteiligte	Anlagenbetreiber		Nationaler Verwalter (DEHSt)	Zentralverwalter
	Kontoinhaber	Gesetzlicher Kontobevollmächtigter		
Pflichten	Kontoeröffnung		Verwaltung nationaler Konten im Register	Insb. Einrichtung, Führung und Wartung des Unionsregisters
	Authentifizierung über ECAS			
	Laufende Kontoführung			
Risiken/Befugnisse der DEHSt	Ablehnung der Kontoeröffnung			
	Kontospernung			
	Kontoschließung			

Quelle: Rechtsgutachten Kanzlei BeckerBüttnerHeld BBH, Berlin 2015

Im Wesentlichen ist hier als Grundlage die EU Registerkontoverordnung 389/2013/EU anzusehen, die in ihrer Fassung vom 02.05.2013 die gesamten Rechte und Pflichten der beteiligten Anlagenbetreiber, Personen und Institutionen regelt.

Basis der nachfolgenden Ausführungen ist ein Rechtsgutachten zu Risiken im EU-Emissionshandel, welches für Emissionshändler.com® erstellt wurde und die Thematiken Haftung von Mitarbeitern und Organen des Betreibers und auch die Strafzahlungspflichten des Betreibers untersucht.

Bei der Strafzahlungspflicht (100 Euro/t) gehen Betreiber und ihre Mitarbeiter in aller Regel davon aus, dass eine Strafzahlung nur auf einem Verschulden beruhen kann. Bei dieser Ansicht (die übrigens seit 2013 überholt ist) wird dann gerne der Umkehrschluss getätigt, der da lautet, wenn kein Verschulden vorliegt, dann ist auch keine Strafzahlung zu erwarten. Diese Annahme ist falsch!

### Strafzahlung ist laut EuGH auch ohne Verschulden möglich

Nach dem aufsehenerregenden Urteil des Europäischen Gerichtshofes in 2013 können Anlagenbetreiber und ihre mit dem Registerkonto betrauten Mitarbeiter nicht mehr darauf vertrauen, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Strafzahlung unterbleibt und auch nicht darauf, dass technische Unzulänglichkeiten des Unionsregisters sie vor der Strafe schützen.

Oder genauer gesagt: Es spielt keine Rolle, aus was für einem Grunde Zertifikate nicht abgegeben werden. Die Strafzahlung trifft immer den Betreiber

Die Konsequenzen für Betreiber die sich daraus ergeben sind es wert, noch einmal in allgemeiner und in technischer Hinsicht untersucht zu werden.

## II. Strafzahlungspflicht Verschuldensunabhängige Haftung?

BBH

→ Strafzahlungspflicht knüpft an Nichtabgabe von Berechtigungen an (zu spät/zu wenig)

→ Frage des Verschuldens ist in § 30 TEHG nicht geregelt

Verwaltungsgericht Berlin (2010): Verschulden ist ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, keine Strafzahlungspflicht ohne Verschulden

Neue Rechtsprechung

Billerud-Urteil des EuGH (2013):

- Strafzahlung knüpft an Nichtabgabe von Berechtigungen an, Grund ist egal
- Beschränkung der Höhe der Sanktion aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich

→ Strafzahlungspflicht auch ohne Verschulden

→ Keine Begrenzung der Sanktion wegen fehlender Verhältnismäßigkeit möglich

Quelle: Rechtsgutachten Kanzlei BeckerBüttnerHeld BBH, Berlin 2015

Hierbei sollte wegen der unübersichtlichen Thematik der Grund für eine Nichtabgabe – und damit eine Strafzahlung – in 6 hauptsächliche Gründe unterteilt werden. Eine Nichtabgabe erfolgt wegen:

- a) dem Nichtzugang zum Registerkonto aus technischen Gründen, die beim Betreiber liegen
- b) dem Nichtzugang zum Registerkonto aus technischen Gründen, die beim Registersystem liegen
- c) dem Nichtzugang zum Registerkonto aus technischen Gründen, die beim Registersystem liegen
- d) dem Nichtzugang zum Registerkonto aus technischen Gründen, die beim Registersystem liegen
- e) weil
- f) wegen menschlichem Versagen

Bereits vorab ist zu sagen, dass der Grund sehr eng begrenzt ist und das in allen anderen Fällen der Betreiber strafzahlungspflichtig ist

### Infobox

Der hier vorliegende Emissionsbrief ist von Emissionshändler.com® geschrieben und auf Basis eines aktuellen Rechtsgutachtens der Kanzlei BBH in Berlin entstanden, welches für Emissionshändler.com® erstellt worden ist.

BBH

BBH Becker Büttner Held

Interessierte Betreiber können sich gerne an BBH wenden, um sich ein auf ihre individuelle Situation und Organisation bezogenes Gutachten zu den Risiken im Emissionshandel erstellen zu lassen. Kontakt unter [www.beckerbuettnnerheld.de](http://www.beckerbuettnnerheld.de)





## Grund für Strafzahlung – Sperrung des Registerkontos

Von einem Registerkonto können keine Zertifikate abgegeben werden. Daraus ergibt sich die Frage, wie es denn zu einer Sperrung eines Registerkontos kommen kann.

Gemäß der Auflistung von BBH Becker Büttner Held in dem schon zuvor erwähnten Rechtsgutachten sind dies z. B. Fälle, in denen Bevollmächtigte eines Kontos Versuche und Tätigkeiten unternommen haben, die die Vertraulichkeit und Integrität des Unionsregisters gefährden.

### II. Strafzahlungspflicht Fehlerquelle: Sperrung Registerkonto

BBH

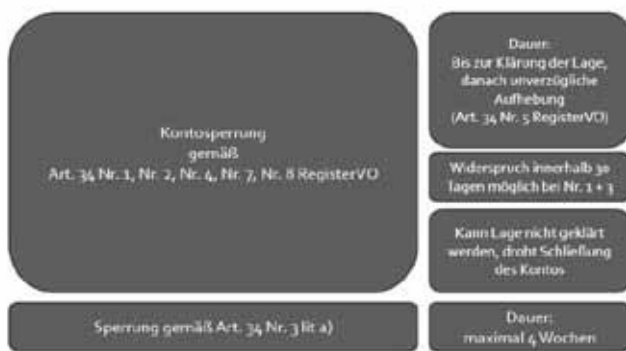


Quelle: Rechtsgutachten Kanzlei BeckerBüttnerHeld BBH, Berlin 2015

Insbesondere dürften dies in der Praxis Versuche sein, mit den Zugangsdaten von Kollegen Zugang zum eigenen Konto zu erhalten, weil diese z. B. als BV nicht zur Verfügung stehen (Urlaub/Krankheit etc.).

### II. Strafzahlungspflicht Fehlerquelle: Sperrung Registerkonto

BBH



Quelle: Rechtsgutachten Kanzlei BeckerBüttnerHeld BBH, Berlin 2015

Häufiger jedoch könnte es vorkommen, dass einige Neuerungen zum VET-Eintrag dazu führen, dass der VET (Verified-Emission-Table)-Eintrag nicht oder nicht vollständig rechtzeitig zum 31. März erfolgt. Das

wiederum führt zu einer Kontosperrung am 01. April eines Jahres, so dass bei diesem Kontostatus keine Zertifikate abgegeben werden können, was dann

Solcherlei Versäumnisse sind gerade auch bei sehr beliebt, die den Prozess der Berichterstellung, der Verifikation, des VET-Eintrages und der Abgabe von Zertifikaten und in vielen Fällen kaum über geübtes Personal für Kontobevollmächtigte verfügen.

## Sperrung des Registerkontos wegen unkorrektem VET-Eintrag

Anlagenbetreiber, die eine mögliche Kontosperrung vermeiden möchten, sollten sich insbesondere die Thematik der drei verschiedenen Gase anschauen sowie die Koordination des VET-Eintrages mit dem Verifizierer ansprechen.

Im Emissionsbericht (meist Seite 8) befinden sich unter der Überschrift Zusammenfassung der Treibhausgasemissionen neben den CO<sub>2</sub>-Emissionen auch die Emissionen der Anlage zu N<sub>2</sub>O (Distickstoffoxid/Stickoxyd/Lachgas) und PFC (Abkürzung für per- und polyfluorierte Chemikalien).

In den allermeisten Anlagen werden diese Gase nicht eingetragen. Aus diesem Grunde enthält das pdf der Formularmanagement-Software hier keinen Eintrag. Kein Eintrag bedeutet gleichzeitig auch, dass diese dort nicht immer steht ist unklar. Tatsache ist jedoch, dass in diesen Fällen im Registerkonto als VET-Eintrag eingetragen werden sollte, damit das System die gesamten Emissionen (und hier vor allem die CO<sub>2</sub>-Emissionen) auch erfolgreich registrieren kann.



Eintrag von drei verschiedenen Emissionsarten (neuer Screen machen)

In jedem Falle ist es erforderlich, eine Bestätigung des Eintrages zu bekommen sowie eine Bestätigung ist dann auch zu ersehen, dass neben den bekannten CO<sub>2</sub>-Emissionen die N<sub>2</sub>O und die PFC Emissionen auch eingetragen sind.



Erfolgreich eingetragen

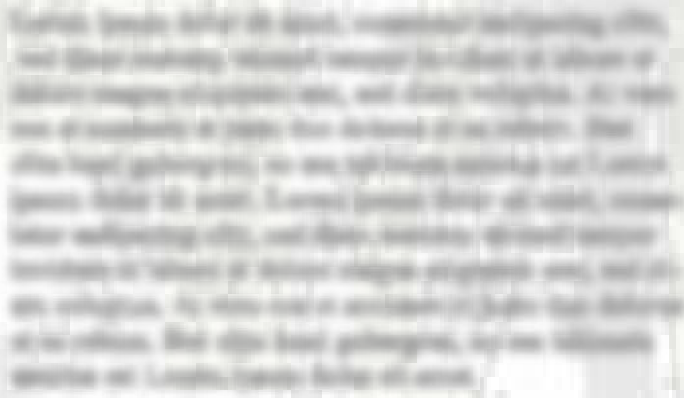
**Sperrung des Registerkontos wegen unterlassenen (nicht vollständig bestätigten) VET-Eintrag**

Seit Inkrafttreten der EU-Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung EU/600+601/2102 wird der CO2-Jahresbericht durch zwei Verifizierer geprüft, welche in aller Regel auch jeweils den VET-Eintrag machen können. Jedoch ist es auch möglich (und durchaus üblich), dass einer der Bevollmächtigten des Unternehmens den VET-Eintrag vornimmt und dann

Wer nun was wann machen sollte, ist in einem gut ausformulierten Verifizierungsauftrag schriftlich geregelt. Es ergeben sich hier mehrere Möglichkeiten:

- 1) **Betreiber** trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und ein Kontobevollmächtigter des Betreibers bestätigt dies.
- 2) **Verifizierer 2** trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und ein Kontobevollmächtigter des Betreibers bestätigt dies.
- 3) **Verifizierer 1** trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und **Betreiber** bestätigt dies.
- 4) **Verifizierer 2** des Betreibers trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und **Betreiber** bestätigt dies.
- 5) **Verifizierer 1** des Betreibers trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und **Betreiber** bestätigt dies.

Aus den zuvor genannten Varianten für einen erfolgreichen VET-Eintrag ergibt sich jedoch auch, dass es durch Missverständnisse zu der Situation kommen kann, dass der Betreiber oder **Verifizierer 1** in dem Glauben sind, dass jeweils die andere Partei mit dem Prozess des Eintrages/ der Bestätigung beginnt. In der Folge führt das dann zu einer Kontosperrung, wie es immer wieder im EU-Register Anfang April zu erkennen ist.



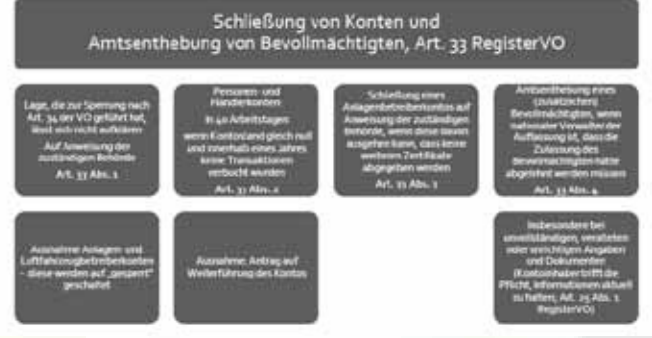
VET-Tabelle vor dem ersten Eintrag

**Grund für Strafzahlung – Schließung des Registerkontos**

Die Schließung eines Registerkontos führt in der Regel zu einer Strafzahlungspflicht,

Oder anders gesagt: Von einem geschlossenen Registerkonto kann Abgabe erfolgen.

**II. Strafzahlungspflicht Fehlerquelle: Schließung Registerkonto**



Quelle: Rechtsgutachten Kanzlei BeckerBüttnerHeld BBH, Berlin 2015

Die Gründe warum ein Registerkonto geschlossen werden könnte, sind ausführlich in der Registerverordnung 389/2013 aufgeführt.

Bei der Betrachtung der obigen Grafik kann man davon ausgehen, dass der wahrscheinlichste Fall für eine Schließung darin liegt, dass gegen Artikel 25, Absatz 1 der Registerverordnung verstoßen wird. Hierbei geht es um die Aktualisierung der Daten im Registerkonto, für die der Kontoinhaber verantwortlich zeichnet. Wird hier mehr als einmal und auch auf Aufforderung der Behörde keine Aktualisierung vorgenommen bzw. entsprechen die Angaben nicht (oder nicht mehr) der Wahrheit, wird die Schließung des Kontos angeordnet. Hier ist übrigens zu beachten, dass dies in nicht wenigen Fällen auch Aktualisierungen betrifft, die der **Betreiber** vornehmen muss und die gemäß Artikel





haben innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen

### Grund für Strafzahlung – Technische Probleme im Register/ECAS

Eine technische Störung des Unionsregisters, die einen Bevollmächtigten davon abhält seine Tätigkeit auszuführen, ist Von daher kann ein veränderter VET-Eintrag oder die Abgabe von Zertifikaten Problem.

wesentlich häufiger ist das ECAS-System betroffen. Dieses dem Unionsregister vorgeschaltete Authentifizierungssystem zählt technisch gesehen nicht zum Unionsregister und ist daher gesondert zu betrachten. Ob das Funktionieren von ECAS nun im Verantwortungsbereich des Betreibers liegt oder bei ECAS selber oder beim Unionsregister – diese Frage stellt sich nicht wirklich. Der Grund ist, dass ein Anlagenbetreiber nach aller Erfahrung die ECAS-Probleme beherrschen kann, wenn er denn will. ECAS-Probleme sind zu 99,99% Probleme mit dem Empfang von Bestätigungs-SMS, die nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig auf dem Mobiltelefon

Aber selbst wenn in einem Schadensfalle nach Meinung des Betreibers das Unionsregister und nicht das ECAS „Schuld“ hätte, der Anlagenbetreiber wird damit nicht durchkommen.

Gemäß dem Rechtsgutachten von BBH Becker Büttner Held werden sogenannte „Technische Störungen“ in die Bereiche

- Technische Störung des Unionsregisters und
- Technische Störung in der Sphäre des Anlagenbetreibers

unterteilt.

### II. Strafzahlungspflicht Fehlerquelle Technische Störung

BBH



Quelle: Rechtsgutachten Kanzlei BeckerBüttnerHeld BBH, Berlin 2015

Da nun das ECAS-System nicht dem Unionsregister zugehört und dieses nach Meinung von Emissionshändler.com® auch immer dem Anlagen-

betreiber zuzuordnen ist, liegen hier die höchsten Risiken, wie auch in der Praxis immer wieder

Wie nunmehr auch aktuell in der 10. Kalenderwoche bei Hunderttausenden Vodafone-Kunden beobachtet werden konnte, ist über Tage hinweg ein ungestörter Empfang nicht gewährleistet.

Bei dem Grundproblem von ECAS – dass Bestätigungs-SMS nicht ankommen – wird aber gerne übersehen, immer nur für einen Mobilfunkprovider gilt. Ganz selten für zwei Provider gleichzeitig und noch nie für drei Provider gleichzeitig.

### Lösungsansatz für die Vermeidung einer ECAS-Mobilfunk-Störung

Aus vorgenannter obiger Erfahrung ergibt sich die Erkenntnis, dass jedem nur geraten werden kann, in seinem ECAS Konto eine zweite Mobilfunknummer eines weiteren (anderen) Providers zu hinterlegen bzw. - um ganz sicher zu gehen - drei SIM-Karten verschiedener Provider für sein Mobilfunkgerät bereit zu halten. Natürlich sollte auch der Kostengesichtspunkt

Jedoch dürfte in der Regel der Eintritt einer Strafzahlung exorbitant kostenintensiver werden, als einen eventuell auch zweiten oder dritten Vertrag mit einem Provider abzuschließen. Da es bei der Nutzung um eine reine SMS-Funktion geht, sind solche Art von zusätzlichen Verträgen schon für unter 10 Euro/Monat zu haben.

Übrigens kann nur dringend davon abgeraten werden, Karten zu verwenden, da diese entweder im Ausland in der Kommunikation mit ECAS nicht funktionieren oder aber deren Guthaben kann bzw. dann auch deren Nummer gelöscht worden ist. Durch eine zweite und dritte hinterlegte Mobilfunknummer kann ein Bevollmächtigter im Falle eines ECAS-Mobilfunk-Problems auf Antrag bei seiner Behörde in kurzer Zeit - meist am nächsten Tag – wieder handlungsfähig werden.

Genau besehen müsste diese Lösung einer Zweit- und Dritt-SIM-Karte nicht nur für einen, sondern für alle Bevollmächtigten eines Registerkontos gelten.

Da macht es bald schon Sinn, diese Kosten besser in einen externen Dienstleister zu investieren, der über ein solches Equipment bereits verfügt und zudem das Know-how einer rechtskonformen Registerkonto-führung zur Verfügung stellt (siehe Infobox Seite 7)

### Grund für Strafzahlung – Technische Probleme beim Betreiber

Um einen technischen ungehinderten Zugang zum Registersystem zu haben, können weitaus mehr Hindernisse auftreten, als ein Kontobevollmächtigter (BV) sich im Normalfalle vorstellen kann. Nachfolgend eine (nicht vollständige Liste) von und



Gründen, welche einen erfolgreichen Zugang zum Register (und damit auch die Abgabe) verhindern können:

1. Der BV war noch nie im Registersystem angemeldet, weil er vor dem 20. Juni immer Mitarbeiter/Kollegen hatte, die ihren eigenen Zugang nutzten
2. Der BV war zwar vor dem im System angemeldet, aber noch nicht danach. Seine (Neu-)Registrierung ist also noch nicht
3. Der BV bekommt nur Zugang zum ECAS-System aber nicht
4. Der BV hat im ECAS eine Sprache eingestellt und findet sich dann im Registersystem nicht mehr zurecht.
5. Nach einer Neuanmeldung eines BV im Registerkonto ist sein Passwort nicht innerhalb beantragt worden und damit verfallen.
6. Der dem BV per Briefpost übersandte Aktivierungsschlüssel ist nach dem nicht aktiviert worden.
7. Der BV hat nach einer zwangsweisen Änderung seines Passwortes
8. Der BV hat sein Passwort benutzt.
9. Der BV hat sein Passwort eingegeben, er ist gesperrt.
10. Die E-Mailadresse des BV ist personalisierte Adresse, sondern eine Adresse, die auch einem anderen BV zugeordnet ist.
11. Die E-Mailadresse ist durch den BV im Registersystem geändert worden, aber nicht im , der Zugriff wird verweigert.
12. Die Mobilfunknummer ist durch den BV im Registersystem geändert worden, aber nicht im der Zugriff wird verweigert.
13. Die Mobilfunknummer ist dem nicht zugeordnet worden, bzw. nicht bestätigt worden.
14. Die Änderung einer Mobilfunknummer des BV sind separat durch ihn bestätigt worden.
15. Die Mobilfunknummer ist einem Bevollmächtigten zugeordnet worden (allgemeines Dienst-Handy).
16. Der BV hat seine Mobilfunknummer durch auch einem anderen BV zugeordnet, um dessen SMS auf seinem Handy zu empfangen.
17. funktionieren nicht bzw. der Bevollmächtigte befindet sich in
18. SMS-Mobilfunkbestätigungen im Ausland werden nicht empfangen (z. B. in vielen Fällen bei Prepaid-Karten!).
19. Ein Kartenguthaben eines Prepaid-Handys ist im Ausland
20. Der BV hat sein Handy nicht verfügbar (verlegt, Akku alle, SIM-Karte beschädigt etc.).
21. Der Internetzugang des PC des BV ist nicht ungehindert, eine Firewall blockiert
22. Beide Bevollmächtigte benutzen den gleichen PC (ECAS-Einwahlprobleme durch !).
23. Der Link zum Einwählen zu ECAS ist
24. Der BV ist gesperrt, weil er seinen Aktualisierungspflichten nicht nachgekommen ist
25. Der BV ist gesperrt worden, weil er über den Zugang eines anderen BV versucht hat Zugang zum Register zu bekommen
26. Der BV bekommt keinen Zugang, weil das Registerkonto gesperrt worden ist, z. B.:
  - a) wegen des Versäumnisses an den Registerbetreiber zu erstellen
  - b) wegen Verstoßes gegen Wohnsitzauflagen
  - c) wegen zum 31. März
  - d) wegen von Aktualisierungen im Konto
  - e) wegen Nichteinreichung von geforderten Personaldokumenten
27. Der BV bekommt keinen Zugang, weil das Registerkonto geschlossen wurde, z.B. weil das Registerkonto unvollständige, und veraltete Angaben enthält
28. Der BV hat übersehen, dass er sich in das Register einloggen möchte zu einer Zeit, in der

Jeder dieser vorgenannten Punkte (und einiger weiterer) kann dazu führen, dass die Abgabe von Zertifikaten nicht erfolgen kann, bzw. nicht mehr rechtzeitig erfolgt.

In Fällen wird es zu spät sein, da speziell auch Ende März und im April keine Zeit mehr verbleibt, entscheidende Änderungen bis zum 30. April herbeizuführen.

Das bedeutet dann gemäß der **Richtlinie 2003/87/EG** Artikel 16 (3) eine Strafzahlung von mindestens 100 Euro/t auf die nicht abgegebenen Emissionen des Vorjahres. Kaum einer der Betreiber weiß übrigens, dass sich die Sanktion von 100 Euro/t seit 2013 auch noch erhöht hat, da gemäß der neu gefassten Richtlinie 2003/87/EU, Artikel 16(4) gilt: *Für ab dem 1. Januar 2013 vergebene Zertifikate erhöht sich die Sanktion wegen Emissionsüberschreitung entsprechend dem Europäischen Verbraucherpreisindex.*

### Fazit zum VET-Eintrag und zu Hinderungsgründen im Registerkonto

Bei näherem Hinsehen ergibt sich eine Unzahl von Gründen, warum ein Registerkonto zum Risikofaktor werden kann.

Eine Sperrung und eine Schließung können die Abgabe verhindern, womit eine Strafzahlung ausgelöst werden kann.





Geht man davon aus, dass nach dem EuGH Urteil alle Gründe für eine Nichtabgabe - außer echter höherer Gewalt - zu Lasten des Betreibers gehen, dann ist nach normalen Risikomanagement-Richtlinien eine Absicherung aller Risiken mit eigenem Personal kaum wirtschaftlich darstellbar. Nimmt man hingegen ein Restrisiko von geschätzten 1-2% für eine Strafzahlung und/oder eine Haftung oder eine Ordnungswidrigkeit in Kauf, dann lässt es sich als verantwortlicher Leiter eines Betriebes damit auch ruhig leben.

Allerdings stellt sich die Frage, ob dann nicht auch komplett gleich auf Compliance-Regeln und Risikomanagement-Richtlinien im Betrieb verzichtet werden kann bzw. auch die eine oder andere Versicherungspolice abgeschafft werden könnte, die eigentlich auch nur geringe Risiken absichern soll.

### Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

### Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com).



Herzliche Emissionsgrüße

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!  
Dies hier ist die kostenlose, dafür aber nur teilweise lesbare Variante des Emissions-briefes.  
Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie hier bzw. auf [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com)

### Infobox

#### Das Konto-Paket minimiert rechtliche Risiken

Mögliche rechtliche Sanktionen können vorausschauend dadurch stark minimiert werden, indem mehrere (mindestens 4) gut ausgebildete Kontobevollmächtigte des Anlagenbetreibers mindestens je zwei verschiedene Handynummern verschiedener Provider bei der DEHSt hinterlegt haben. Für den Fall, dass dies nicht machbar ist, weil nicht nur die Ausbildung der Bevollmächtigten, sondern auch ihre notwendigen Übungen im Register jeden Kostenrahmen sprengen würden, macht es Sinn, einen externen Kontobevollmächtigten zu beauftragen.

Dieser wird dann im Notfall als vorschlagender oder bestätigender Kontobevollmächtigter des Unternehmens innerhalb weniger Minuten tätig werden können und kann damit das Risiko für falsche, zu späte oder ausbleibende Transaktionen des Betreibers nahezu auf null minimieren.



### CO<sub>2</sub> Konto-Paket

Das CO<sub>2</sub>-Konto-Paket von Emissionshändler.com® befreit das Unternehmen weitgehend von hohen Risiken, die bei einer nicht ordnungsgemäßen Kontoführung bzw. durch technisches oder menschliches Versagen eintreten können.

Der Ausfall von Kontobevollmächtigten (BV) und/oder deren Technik wird durch die Einsetzung eines externen Kontobevollmächtigten von Emissionshändler.com® kompensiert, der ebenso auch die administrativen und gesetzlichen Termine überwacht sowie die vorhandenen Bevollmächtigten des Unternehmens bei der Navigation in der sich oftmals durch Updates verändernden Registersoftware unterstützt.

Detaillierter Leistungsinhalt zum CO<sub>2</sub>-Konto-Paket unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com) oder unter Freecall 0800-59060002 oder per Mail unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)

Ihr Michael Kroehnert

Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com®**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), Mail: [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK [www.bvek.de](http://www.bvek.de)